

Badeordnung für das Freibad Bleicherode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 29.06.2000 folgende Badeordnung für das Freibad Bleicherode beschlossen.

§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen lediglich die Liegewiesen, nicht aber auch die Schwimmbecken benutzen. Personen mit gesundheitlichen Problemen können beim Betreten des Bades, zu ihrer eigenen Sicherheit, den Schwimmmeister davon in Kenntnis setzen.

Kinder unter 6 Jahren sowie Personen die einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, dürfen nur in Begleitung Erwachsener in das Freibad.

§ 3 Betriebszeiten

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Gebührensatzung eine Eintrittskarte. *Einzelkarten* (Eintrittskarte gemäß § 2 der Gebührensatzung) gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Freibades. Sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. *Saisonkarten* gelten für die Badesaison des laufenden Jahres und sind nicht übertragbar. *Zehnerkarten* gelten für das zehnmahlige Betreten des Freibades und sind nicht übertragbar. *Familienkarten* gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Freibades. Sie verlieren beim Verlassen ihre Gültigkeit.

Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Freibades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

An der Kasse wird dem Freibadbesucher ein kostenloser Parkschein für den Parkplatz ausgehändigt.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Freibades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Freibad umgehend zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Freibad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Stadt in Absprache mit dem Schwimmmeister besonders geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und ähnlichen Anlagen und Geräten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbeckenumgangs mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- e) andere Personen unterzutauchen und in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) das Baden im alkoholisierten Zustand
- k) das Schwimmen außerhalb der festgesetzten Zeiten,
- l) die Benutzung von Seife an und im Schwimmbecken,
- m) das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie auf den Beckenumgängen,
- n) jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen und Geräte,
- o) das Mitbringen von Trinkgläsern und Getränken in Glasflaschen,
- p) das Werfen mit Sand, Steinen und ähnlichen Gegenständen,

- q) das Ballspielen mit schweren Bällen; erlaubt ist lediglich ein Spielen mit Plastik- und Gummibällen,
- r) das Tragen von Fußballschuhen.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm- Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie des Sprungturms

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtsführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und dem Sprungbrett ist verboten.
5. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten.
6. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
7. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
8. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie sollte den allgemeinen geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 11

Betriebshaftung

Bei Unfällen und sonstigen Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Personal Vorsatz oder grobe Vernachlässigung nachgewiesen werden kann.

Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei, FFW usw.) werden zwischen der Stadt in Absprache mit dem Schwimmmeister und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Freibadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Stadt ist berechtigt, Badegästen bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 30.04.1992 außer Kraft.

Bleicherode, den 21.08.2000

Kochbeck
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, den 21.08.2000

Kochbeck
Bürgermeister